

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Zahlung von Entschädigungen
in der Gemeinde Giekau
(Entschädigungssatzung)
5. Nachtrag

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung-EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) vom 13.04.2023 (GVOBl. S. 225) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie freiwillige Feuerwehr (Entsch-Richtl-fF) vom 23.01.2023 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1056) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.03.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen in der Gemeinde Giekau (Entschädigungssatzung), 5. Nachtrag erlassen:

§ 1

§ 1 Abs. 3 wird um folgenden Unterabschnitt ergänzt

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:
Giekau, den 08.07.2024

Gemeinde Giekau
Der Bürgermeister


